

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Balve
vom 18.03.2009

Aufgrund der §§ 127-136 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff / SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96 ff), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat am 18.03.2009 für den II. Abschnitt der Erschließungsanlage „In der Lanfert“ von der „Märkischen Straße“ bis zur Straße „Unterm Eberg“ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Balve vom 15.07.1988 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Balve vom 15.07.1988 wird in Abs. 1 b für den II. Abschnitt der Erschließungsanlage „In der Lanfert“ von der „Märkischen Straße“ bis zur Straße „Unterm Eberg“ wie folgt geändert:

- b) - **ohne Gehwege** von der „Märkischen Straße“ bis zur Straße „Im Natfeld“
- **einseitiger Gehweg** von der Straße „Im Natfeld“ bis zur Straße „Unterm Eberg“ mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke, die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuerzeitlicher Bauweise bestehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den

Der Bürgermeister